



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 26

Rostock, 10.06.2026

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der
Universität Rostock vom 5. Juni 2026

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

vom 5. Juni 2026

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 7. Juni 2022, die zuletzt durch die erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15. Juli 2024 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Immatrikulation erfolgt in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges, außer die Studienbewerberin/der Studienbewerber kann gemäß der universitären Anerkennungssatzung anrechenbare oder anererkennungsfähige Leistungen nachweisen. Dann wird sie/er aufgrund einer Einstufungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses oder des zuständigen Landesprüfungsamtes bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem beantragten höheren Fachsemester immatrikuliert.“

2. § 3 Absatz 3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„10. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Durchführung des verpflichtenden Verfahrens zur Eignungsabklärung für den Lehrkraftberuf gemäß § 6 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes,“

3. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Rückmeldung erfolgt durch die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 sowie Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge an das Studierendensekretariat.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerberin/der Bewerber hat die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Kann sie/er anstelle der hiernach erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nur deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder andere für das Studium erforderliche Fremdsprachenkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, kann die Bewerberin/der Bewerber nach vorheriger Bestätigung durch die an der Fakultät für internationale Gaststudierende zuständige Person in ausgewählten Modulen auch mit diesen geringeren sprachlichen Kenntnissen gemäß Absatz 1 eingeschrieben werden; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Immatrikulationsantrag ist eine Zulassung zum Gaststudium durch das International Office beizufügen, die insbesondere das vorhandene Sprachniveau benennt und den zugrundeliegenden Nachweis enthält. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden in voller Höhe für das jeweilige Semester fällig. Mit der Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Juniorstudium

(1) Schülerinnen und Schülern in der Regel ab der Jahrgangsstufe 10, die besondere Begabungen aufweisen, können als Juniorstudierende zugelassen werden. Sie können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten im Einzelfall an ausgewählten Lehrveranstaltungen und Modulen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende Leistungspunkte erwerben. Erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden bei einem späteren Studium an der Universität Rostock nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Die Zulassung zum Juniorstudium setzt eine schriftliche Empfehlung der Schulleitung zur Teilnahme mit Angabe einer Ansprechperson in der Schule voraus; bei Minderjährigen bedarf es außerdem der schriftlichen Zustimmung einer/eines Sorgeberechtigten. Das Empfehlungsschreiben ist an die Projektkoordination des Juniorstudiums zu richten. Ihr obliegt die Entscheidung über Zulassung und Eignung für ein Juniorstudium.

(3) Juniorstudierende erhalten eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 22 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zugelassen und berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen des Juniorstudiums teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Juniorstudium erfolgt ohne Immatrikulation und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität; es ist gebührenfrei.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2026.

Rostock, den 5. Juni 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer